

SATZUNG DES ZWECKVERBANDES EURODE HERZOGENRATH/KERKRADE

Die nachfolgend genannten Gemeinden:

Die Gemeinde Kerkrade, mit Sitz in Kerkrade, Niederlande, und

Die Stadt Herzogenrath, mit Sitz in Herzogenrath, Bundesrepublik Deutschland,

unter Berücksichtigung von Artikel 3 des Anholter Vertrages vom 23. Mai 1991 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen;

unter Berücksichtigung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit;

unter Berücksichtigung der entsprechenden kommunalen Bestimmungen;

in der Erwägung, daß:

- die beteiligten Gemeinden zu erkennen gegeben haben, daß sie der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit weiter Gestalt geben und sie verwirklichen möchten, in Übereinstimmung mit dem Abkommen zwischen dem „Land Nordrhein-Westfalen“, dem „Land Niedersachsen“, der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen vom 23. Mai 1991 (GV.NW.S. 530/SGV.NW. 101/ S.G., 1991-1992, 22740, nrs. 375 und 1), bekannt als „Anholter Vertrag“;
- die beteiligten Gemeinden alle Maßnahmen zur Entwicklung und Intensivierung der Beziehungen zwischen den Gemeinden beiderseits der Grenze miteinander abstimmen und entsprechende Beschlüsse zur Lösung von Problemen, die in diesem Hoheitsgebiet auftreten, fassen wollen;
- die beteiligten Gemeinden sich der aus der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit erwachsenden Vorteile bewußt sind, wie in dem am 21. Mai 1980 in Madrid geschlossenen Rahmenübereinkommen über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und öffentlichen Stellen aufgeführt,

b e s c h l i e ß e n:

einen Zweckverband zu gründen, dessen Satzung wie folgt lautet:

Paragraph 1 Einleitende Bestimmungen

Artikel 1: Definitionen

In dieser Satzung wird verstanden unter:

- | | | |
|----|----------------------|--|
| a. | Vertrag: | das Abkommen zwischen dem Königreich der Niederlande, der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen, geschlossen in Isselburg-Anholt am 23. Mai 1991. |
| b. | EURODE: | der Zweckverband Eurode. |
| c. | Verbandsversammlung: | Verbandsversammlung Eurode. |
| d. | Verbandsvorstand: | Verbandsvorstand Eurode. |
| e. | Vorsitzender: | Vorsitzender der Verbandsversammlung Eurode und Vorsitzender des Verbandsvorstandes Eurode. |
| f. | Ausschuß: | Beratendes Organ der Verbandsversammlung und von ihr eingesetzt. |
| g. | Sekretär: | Leiter des Sekretariats des Zweckverbandes EURODE, wie in Artikel 24 näher erläutert. |
| h. | Gedeputeerde Staten: | Gedeputeerde Staten van de Provincie Limburg, mit Sitz in Maastricht, Niederlande, und nach dem „Wet gemeenschappelijke regelingen“ Aufsichtsbehörde. |

Artikel 2: Name

Der Zweckverband trägt den Namen: „Openbaar Lichaam EURODE Kerkrade/Herzogenrath“ bzw. „Zweckverband EURODE Herzogenrath/Kerkrade, im folgenden „Zweckverband“ genannt.

Artikel 3: Dauer

Der Zweckverband wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, beginnend ab dem Zeitpunkt, an dem die Satzung in Kraft tritt.

Artikel 4: Rechtsfähigkeit

1. Der Zweckverband besitzt Rechtsfähigkeit.
2. Die Rechtsfähigkeit steht dem Zweckverband nur soweit zu, wie dies für die Erfüllung seiner Aufgaben und die Verwirklichung seiner Ziele, wie in Artikel 7 dieser Satzung aufgeführt, erforderlich ist.

Artikel 5: Amtsgebiet

Das Amtsgebiet des Zweckverbandes erstreckt sich über das gesamte Hoheitsgebiet der beteiligten Gemeinden.

Artikel 6: Sitz

Der Zweckverband hat seinen Sitz in Kerkrade, Niederlande.

Artikel 7: Ziel, Aufgaben und Befugnisse

Ziel

1. Ziel des Zweckverbandes ist es, die gemeinsamen Interessen in grenzüberschreitendem Sinne zu vertreten, wobei der Schwerpunkt der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der Förderung und dem Erhalt der gemeinschaftlichen Beziehungen zwischen den Bürgern und in der Nutzung der Grenzkontakte in wirtschaftlichem Sinne liegt.

Aufgaben

2. a. Aufgabe des Zweckverbandes ist es, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der beteiligten Gemeinden in den in Absatz 3 genannten Bereichen zu fördern, zu unterstützen und zu koordinieren. Im Rahmen dieser Aufgabe werden vom Zweckverband Projekte ausgeführt.
Der Zweckverband beantragt und erhält finanzielle Mittel von Dritten. Er gewährt Dritten finanzielle Mittel. Er berät die Teilnehmer, Bürger, Unternehmen, Behörden und Einrichtungen bei grenzüberschreitenden Aktivitäten und Problemen.
- b. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit findet in folgenden Bereichen statt:
 - a. Sozialökonomische Entwicklung;
 - b. Aus- und Weiterbildung;
 - c. Verkehr und Transport;
 - d. Raumordnung;
 - e. Kultur und Sport;
 - f. Touristik und Freizeit;
 - g. Umweltschutz und Abfallverwertung;
 - h. Naturschutz und Landschaftsverwaltung;
 - i. Soziales;
 - j. Gesundheitspflege;
 - k. Feuerwehr und Katastrophenschutz;
 - l. Kommunikation;
 - m. Öffentliche Ordnung und Sicherheit;
 - n. Geldwirtschaft.
- c. Unbeschadet der unter b. aufgeführten Bereiche, können die dazu befugten Beratungsorgane der beteiligten Gemeinden andere Bereiche aufzeigen, in denen eine Zusammenarbeit ebenfalls sinnvoll erscheint.

Befugnisse

3. Der Zweckverband ist befugt, gemeinsame Vorhaben in einem oder mehreren in diesem Artikel unter Absatz 2 b und c aufgeführten Bereichen vorzubereiten bzw. vorzuschlagen.
4. Die Räte der beteiligten Gemeinden legen die seitens des Zweckverbandes ausgearbeiteten Vorhaben, wie im vorigen Absatz 3 aufgeführt, durch übereinstimmende Beschlüsse fest.
5. Der Zweckverband ist ferner befugt, die gemäß Absatz 4 von den Räten der beteiligten Gemeinden festgesetzten Vorhaben im Auftrag der Räte der beteiligten Gemeinden auszuführen, sowie im Rahmen dieser Vorhaben weitere Beschlüsse zu fassen.

Artikel 8: Geschäftsführung und Verwaltung

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- die Verbandsversammlung Eurode;
- der Verbandsvorstand Eurode;
- der Vorsitzende;
- Ausschüsse und
- der Sekretär.

Paragraph 2 Verbandsversammlung Eurode

Artikel 9: Zusammensetzung

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung, mit Ausnahme ihres Vorsitzenden, werden von den Räten der beteiligten Gemeinden aus ihrer Mitte gewählt, jeweils für die Amtsdauer der Räte der beteiligten Gemeinden.
2. Die Verbandsversammlung besteht aus 16 stimmberechtigten Mitgliedern der beteiligten Gemeinden. Die Verbandsversammlung ist paritätisch zusammengesetzt. Zu der Zahl von 16 stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsversammlung kommen als stimmberechtigte Mitglieder ferner die Bürgermeister der beteiligten Gemeinden hinzu.
3. Für jedes stimmberechtigtes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied benannt.
4. Im Falle eines oder mehrerer miteinander unvereinbarer Ämter oder Beteiligungen eines Mitgliedes der Verbandsversammlung bezüglich eines zu fassenden Beschlusses, finden die innerstaatlichen Gesetze und Regelungen uneingeschränkt Anwendung.

Artikel 10: Rechenschafts- und Auskunftspflicht

Ein durch den Rat seiner Gemeinde ernanntes Mitglied der Verbandsversammlung:

- a. erteilt mündlich und gegebenenfalls schriftlich die von einem oder mehreren Mitgliedern dieses Rates verlangten Informationen;
- b. kann mündlich und gegebenenfalls schriftlich von diesem Rat zur Rechenschaftslegung über seine Tätigkeit in der Verbandsversammlung aufgefordert werden.
- c. kann durch diesen Rat entlassen werden, falls er das Vertrauen dieses Rates nicht mehr besitzt.

Artikel 11: Sitzungsordnung

1. Die Verbandsversammlung tritt mindestens dreimal pro Jahr zusammen, d.h. zweimal vor der Sommerpause und einmal nach der Sommerpause.
2. Der Sekretär lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung im Auftrag des Vorsitzenden zur Sitzung ein, unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung,. Ein Fünftel der Mitgliederzahl der Verbandsversammlung kann jederzeit eine außerordentliche Sitzung einberufen lassen, unter Angabe des Gesprächsgegenstandes.
3. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich.
4. Über die Sitzungen der Verbandsversammlung werden Protokolle erstellt. Diese Sitzungsprotokolle werden in deutscher und niederländischer Sprache verfaßt und enthalten

mindestens eine sachliche Wiedergabe der von der Verbandsversammlung gefaßten Beschlüsse. Die Protokolle werden durch den Vorsitzenden und den Sekretär unterschrieben.

5. Die Verbandsversammlung legt eine Geschäftsordnung für ihre Sitzungen fest, in die weitere Regelungen aufgenommen werden können.

Artikel 12: Beschlußfassung

1. Die Sitzung der Verbandsversammlung wird nicht eröffnet, bevor nicht laut Anwesenheitsliste mehr als die Hälfte der satzungsgemäß vorgesehenen Zahl von Vertretern anwesend ist, jedoch mit der Maßgabe, daß die beteiligten Gemeinden durch die Anwesenden proportional vertreten werden. Dies wird durch den Vorsitzenden festgestellt.
2. Kann aufgrund von Absatz 1 eine Sitzung nicht eröffnet werden, wird durch den Vorsitzenden, unter Hinweis auf diesen Artikel, ein neuer Sitzungstermin anberaumt, zu einem Zeitpunkt, der mindestens vierundzwanzig Stunden nach Zustellung der Einladung liegt.
3.
 - a. Auf eine Sitzung, wie in Absatz 2 aufgeführt, findet der erste Absatz keine Anwendung.
 - b. Die Beratung und Beschlußfassung über andere Fragen, als die in der nach Absatz 1 nicht eröffneten Sitzung vorgesehen, ist nur unter Einhaltung der Bestimmungen von Absatz 1 möglich.
4. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung besitzt eine Stimme.

Artikel 13: Befugnisse

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, für die diese Satzung keine Regelung vorsieht.

Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über:

- a. den Haushalt;
- b. den Jahresabschluß und die Entlastung des Vorstandes;
- c. den Beitritt von Vereinsmitgliedern;
- d. die Ernennung und Entlassung des Sekretärs, auf Vorschlag des Vorstandes.

Artikel 14: Verhältnis Verbandsversammlung Eurode - Räte der beteiligten Gemeinden

1. Die Verbandsversammlung unterrichtet die Räte der beteiligten Gemeinden spätestens bis zum 1. April in Form eines vollständigen Berichtes über die Tätigkeiten des Zweckverbandes während des vorangegangenen Jahres.
2. Die Verbandsversammlung teilt den Räten der beteiligten Gemeinden mindestens zwei Wochen vor einer Sitzung der Verbandsversammlung die entsprechende Tagesordnung sowie die für diese Sitzung bestimmten Dokumente mit.
3. Die Verbandsversammlung erteilt den Räten der beteiligten Gemeinden die von den Mitgliedern dieser Räte erbetenen Informationen.

Paragraph 3 Der Verbandsvorstand Eurode

Artikel 15: Zusammensetzung

1. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihre Stellvertreter werden durch die Räte der beteiligten Gemeinden aus ihrer Mitte gewählt und unter den Voraussetzungen des Art. 19 Abs. 3 auf Vorschlag der Verbandsversammlung entlassen.
2. Der Verbandsvorstand setzt sich aus höchstens sechs Mitgliedern zusammen, den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter ausgenommen, unter der Voraussetzung, daß eine verhältnismäßige Vertretung der Räte der beteiligten Gemeinden gewährleistet ist.

Artikel 16: Sitzungsordnung

1. Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nicht öffentlich.
2. Der Verbandsvorstand legt eine Geschäftsordnung für seine Sitzungen fest, in die weitere Regelungen aufgenommen werden können. Der Verbandsvorstand teilt der Verbandsversammlung diese Geschäftsordnung mit.
3. Über die Sitzungen des Verbandsvorstandes werden Protokolle erstellt. Diese Sitzungsprotokolle werden in deutscher und niederländischer Sprache verfaßt und enthalten mindestens eine sachliche Wiedergabe der vom Verbandsvorstand gefaßten Beschlüsse. Die Protokolle werden durch den Vorsitzenden und den Sekretär unterschrieben.

Artikel 17: Beschlußfassung

1. In der Sitzung des Verbandsvorstandes kann nur dann eine Beratung und Beschlußfassung erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäß vorgesehenen Vertreter anwesend ist.
2. Ist die erforderliche Anzahl Mitglieder nicht anwesend, wird durch den Vorsitzenden, unter Hinweis auf diesen Artikel, ein neuer Sitzungstermin anberaumt.
3. Auf eine Sitzung, wie in Absatz 2 aufgeführt, findet Absatz 1 keine Anwendung. Der Verbandsvorstand kann jedoch über andere als die für die erste Sitzung vorgesehenen Fragen nur dann beraten und beschließen, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Vertreter anwesend ist.
4. Jedes Mitglied des Verbandsvorstandes besitzt eine Stimme.

Artikel 18: Befugnisse

Der Verbandsvorstand ist mit der Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung beauftragt, sofern nicht der Sekretär damit betraut ist.

Artikel 19: Verhältnis Verbandsversammlung - Verbandsvorstand

1. Der Verbandsvorstand und jedes seiner Mitglieder erteilt der Verbandsversammlung mündlich und gegebenenfalls schriftlich die durch ein oder mehrere Mitglieder der Verbandsversammlung erbetenen Informationen.
2. Der Verbandsvorstand und jedes seiner Mitglieder legt auf Verlangen der Verbandsversammlung mündlich und gegebenenfalls schriftlich Rechenschaft über die Tätigkeit des Verbandsvorstandes oder eines seiner Mitglieder ab.

3. Die Verbandsversammlung kann auf Grund des Art. 15 Abs. 1 den Räten vorschlagen, ein Mitglied des Verbandsvorstandes, mit Ausnahme des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden, zu entlassen, sofern das Mitglied das Vertrauen der Verbandsversammlung nicht mehr besitzt.

Paragraph 4 Der Vorsitzende

Artikel 20: Der Vorsitzende

Der Vorsitz der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren geführt, wobei abwechselnd einerseits der Bürgermeister der Stadt Herzogenrath als Vorsitzender und der Bürgermeister der Gemeinde Kerkrade als Stellvertreter und andererseits der Bürgermeister der Gemeinde Kerkrade als Vorsitzender und der Bürgermeister der Stadt Herzogenrath als Stellvertreter fungieren.

Artikel 21: Befugnisse

1. Der Vorsitzende führt den Vorsitz in den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes.
2. Der Vorsitzende unterschreibt die von der Verbandsversammlung und dem Verbandsvorstand verfaßten Schriftstücke.
3. Der Vorsitzende vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich, sofern der Sekretär nicht dazu befugt ist. Verpflichtungen können nur schriftlich eingegangen werden. Sie werden durch den Vorsitzenden und den Sekretär unterschrieben.

Artikel 22: Verhältnis Vorsitzender - Verbandsversammlung

1. Der Vorsitzende stellt der Verbandsversammlung mündlich und gegebenenfalls schriftlich innerhalb von vier Wochen die durch ein oder mehrere Mitglieder der Verbandsversammlung erbetenen Schriftstücke zur Verfügung.
2. Der Vorsitzende legt auf Verlangen der Verbandsversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit ab.

Paragraph 5 Ausschüsse

Artikel 23: Ausschüsse

1. Die Verbandsversammlung beschließt über die Einberufung und Arbeitsweise von Ausschüssen, zwecks Wahrnehmung einer näher zu bestimmenden Aufgabe aus einem oder mehreren in Artikel 7 Absatz 2 unter b und c aufgeführten Bereichen.

2. Je nach Aufgabe werden die einzusetzenden Ausschüsse paritätisch aus Vertretern der beteiligten Gemeinden zusammengesetzt.
3. Die Mitglieder eines auf der Grundlage dieses Artikels eingesetzten Ausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

Paragraph 6: Sekretariat, Sekretär

Artikel 24: Sekretariat

1. Das Sekretariat wird von einem Sekretär geleitet. Dieser vertritt EURODE in allen Verwaltungsangelegenheiten innerhalb der durch die Verbandsversammlung und den Verbandsvorstand festgelegten Vorhaben.
2. Der Sekretär bereitet die Beschlüsse des Verbandsvorstandes vor und führt sie aus, sofern er damit beauftragt ist. Daneben ist er für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung zuständig, sofern der Verbandsvorstand ihn damit beauftragt hat.
3. Der Sekretär untersteht unmittelbar dem Verbandsvorstand.
4. Der Sekretär ist, nach Zustimmung der entsprechenden zuständigen Organe der beteiligten Gemeinden, befugt, Beauftragte für die von EURODE auszuführenden Tätigkeiten einzusetzen. Die vorgenannten Tätigkeiten werden unter der Verantwortung des Sekretärs ausgeführt.
5. Die Verbandsversammlung legt nähere Bestimmungen bezüglich des Sekretariats fest.

Paragraph 7 Finanzen

Artikel 25: Erhalt von Finanzmitteln

1. Die Verwaltungskosten des Zweckverbandes, die nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden, gehen zu gleichen Teilen zu Lasten der beteiligten Gemeinden und werden im Haushalt unter „geschuldeter Beitrag“ aufgeführt.
2. Die Investitionskredite, die nicht durch Eigenmittel bzw. andere außerordentliche Einnahmen (Verwertung von Aktiva, Subventionen) gedeckt werden können, gehen zu gleichen Teilen zu Lasten der beteiligten Gemeinden und werden im Haushalt als „geschuldeter außerordentlicher Beitrag“ aufgeführt (Kapitaleinlage). Im übrigen gilt Abs. 4.
3. Die Höhe des in Absatz 1 genannten Beitrages wird zu Beginn des Zweckverbandes auf 0,474 ECU pro Einwohner festgesetzt (Preisniveau September 1996).
4. Der in Absatz 3 genannte Betrag wird jährlich festgesetzt. Ein Beschluß zur Festsetzung des Jahresbeitrages ist nur dann rechtsgültig gefaßt, wenn die Räte der beteiligten Gemeinden dies auf Vorschlag der Verbandsversammlung beschlossen haben.
5. Investitionen des Zweckverbandes, die nicht aus den Mitgliedsbeiträgen oder anderen Finanzmitteln (z.B. europäischen Subventionen) finanziert werden können, bedürfen der vorhergehenden Zustimmung der Räte der beteiligten Gemeinden.

Artikel 26: Haushalt

1. Die Verbandsversammlung stellt den Haushalt des Zweckverbandes bis spätestens zum 01. Juli des Vorjahres auf. Der Haushalt wird in ECU/EURO ausgedrückt.
2. Der Vorstand sendet den Haushaltsentwurf sechs Wochen bevor dieser der Verbandsversammlung vorgelegt wird, an die Räte der beteiligten Gemeinden.
3. Der Haushaltsentwurf wird durch die beteiligten Gemeinden zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt und gegen Selbstkostenpreis zur Verfügung gestellt.
4. Die Räte der beteiligten Gemeinden können den Vorstand von ihren Anmerkungen zum Haushaltsentwurf in Kenntnis setzen. Der Vorstand fügt seine Kommentare dem Haushaltsentwurf bei, der dann der Verbandsversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird.
5. Der Vorstand sendet den Haushalt mit allen dazugehörigen Schriftstücken innerhalb eines Monats nach Genehmigung an die Gedeputeerde Staten van de Provincie Limburg, Niederlande, und zur Kenntnisnahme an die beteiligten Gemeinden.
6. Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 dieses Artikels finden ebenfalls auf Beschlüsse über eine Haushaltsänderung Anwendung.

Artikel 27: Jahresabschluß

1. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluß des Zweckverbandes bis spätestens zum 01. September des darauffolgenden Jahres auf.
2. Die Verbandsversammlung ernennt aus ihrer Mitte einen Finanzkontrollausschuß. Der Finanzkontrollausschuß setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen, davon zwei niederländische Mitglieder und zwei deutsche Mitglieder. Der Finanzkontrollausschuß ist mit der Genehmigung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes beauftragt.
3. Der Vorstand legt der Verbandsversammlung neben dem Jahresabschluß alle Unterlagen vor, die für die Rechenschaftslegung des Vorstandes erforderlich sind, darunter mindestens den Bericht des zuständigen Rechnungsprüfers.
4. Der Vorstand sendet den in der Verbandsversammlung genehmigten Jahresabschluß nebst den im vorigen Absatz genannten Unterlagen an die Gedeputeerde Staten van de Provincie Limburg (und evt. an die zuständige deutsche Stelle) und zur Kenntnisnahme an die beteiligten Gemeinden.

Artikel 28: Buchführung und Geschäftsjahr

1. Buchführung und Kassenverwaltung erfolgen in Übereinstimmung mit dem niederländischen Recht.
2. Das Geschäftsjahr entspricht dem zivilen Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt jedoch am Tag der Gründung und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Paragraph 8 Schlußbestimmungen

Artikel 29: Satzungsänderung

1. Der Vorstand und die Räte der beteiligten Gemeinden können der Versammlung Vorschläge zur Satzungsänderung unterbreiten.
2. Wenn die Versammlung eine Satzungsänderung für wünschenswert erachtet, leitet der Vorstand einen entsprechenden Vorschlag der Versammlung an die Räte der beteiligten Gemeinden weiter.
3. Eine Satzungsänderung ist nur dann rechtsgültig zustande gekommen, wenn die einzelnen Räte der beteiligten Gemeinde dies jeweils mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen haben.
4. Eine Abschrift des Beschlusses über eine Satzungsänderung wird von der Versammlung an die Räte der beteiligten Gemeinden geschickt. Der Beschluß wird ebenfalls zur Genehmigung an die Gedeputeerde Staten van de Provincie Limburg in Maastricht, Niederlande, (und evt. an die zuständige deutsche Stelle) geschickt.

Artikel 30: Beitritt

1. Der Beitritt anderer Gemeinden zum Zweckverband kann auf schriftlichen Antrag durch die entsprechenden Organe dieser Gemeinden erfolgen.
2. Wenn die Versammlung den Beitritt anderer Gemeinden zum Zweckverband für wünschenswert erachtet, leitet der Vorstand einen entsprechenden Vorschlag der Versammlung an die Räte der beteiligten Gemeinden weiter.
3. Ein Beschluß über den Beitritt anderer Gemeinden zum Zweckverband ist nur dann rechtsgültig zustande gekommen, wenn die einzelnen Räte der beteiligten Gemeinde dies jeweils mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen haben.
4. Eine Abschrift des Beschlusses über den Beitritt anderer Gemeinden zum Zweckverband wird von der Versammlung an die Räte der beteiligten Gemeinden geschickt. Der Beschluß wird ebenfalls zur Genehmigung an die Gedeputeerde Staten van de Provincie Limburg in Maastricht, Niederlande, geschickt.
5. Die Versammlung legt die Bedingungen und die Folgen des Beitritts neuer Verbandmitglieder fest.

Artikel 31: Austritt

1. Eine beteiligte Gemeinde kann durch einen entsprechenden Beschluß der dazu befugten Organe dieser Gemeinde aus dem Zweckverband austreten.
2. Der in Absatz 1 genannte Beschluß muß der Versammlung zugeschickt werden. Der Austritt kann frühestens ein Jahr nach Einreichung des im vorigen Absatz erwähnten Austrittsbeschlusses erfolgen.
3. Eine Abschrift des Austrittsbeschlusses wird zur Genehmigung an die Gedeputeerde Staten van de Provincie Limburg in Maastricht, Niederlande, geschickt.
4. Die Versammlung legt die Bedingungen und Folgen des Austritts fest.

Artikel 32: Auflösung und Abwicklung nach Auflösung

1. Der Zweckverband kann entweder durch Anwendung von Artikel 14 Absatz 4 des oben genannten Anholter Vertrages oder durch einen mit qualifizierter Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß der Verbandsversammlung aufgelöst werden.
2. Der Beschluß der Verbandsversammlung zur Auflösung des Zweckverbandes ist nur dann gültig, wenn alle beteiligten Gemeinden dem zustimmen.
3. Bei Auflösung des Zweckverbandes wird von der Verbandsversammlung ein Abwicklerkollegium eingesetzt. Die Verbandsversammlung legt die Befugnisse der Abwickler sowie die Art, in der die Abwicklung zu geschehen hat, fest.
4. Ein Beschluß zur Auflösung des Zweckverbandes, wie in diesem Artikel aufgeführt, wird an die Gedeputeerde Staten van de Provincie Limburg in Maastricht, Niederlande, geschickt.

Artikel 33: Übermittlungspflicht

Die Gemeinde Kerkrade mit Sitz in den Niederlanden bzw. die Stadt Herzogenrath mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland übersenden diese Satzung, wie auch einen Beschluß zur Auflösung des Zweckverbandes, an die jeweiligen Aufsichtsbehörden.

Artikel 34: Auswertung

Drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Satzung, wie in Artikel 3 aufgeführt, erfolgt eine Auswertung der in den Artikeln 7 und 25 Absatz 1 und 2 niedergelegten Regelungen. Über diese Auswertung wird ein schriftlicher Bericht verfaßt, der von der Verbandsversammlung genehmigt und anschließend an die Räte der beteiligten Gemeinden geschickt wird.

Artikel 35: Inkrafttreten

Unter Einhaltung der Bestimmungen in Artikel 33, tritt diese Satzung, nach Genehmigung durch die entsprechenden Aufsichtsbehörden sowie nach Bekanntgabe dieser Satzung, am ersten Tag des ersten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Eintragung in das Register der Gedeputeerde Staten erfolgt ist, gemäß Artikel 26, Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 27 Absatz 2 und 3 des „Wet gemeenschappelijke regelingen“.

So festgelegt durch den Rat der Stadt Herzogenrath in der außerordentlichen Sitzung vom 28. September 1997.

(Schwartz)
Bürgermeister

(Zimmermann)
Stadtdirektor